



STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810

E-Mail: post@stadtrechnungshof.wien.at

www.stadtrechnungshof.wien.at

DVR: 0000191

StRH IV - GU 201-1/15

Wiencom Werbeberatungs GmbH,

Prüfung der Gebarung

KURZFASSUNG

Die Wiencom Werbeberatungs GmbH wurde mit Gesellschaftsvertrag vom 28. November 1988 errichtet, ihr Unternehmensgegenstand ist unter anderem die Werbeberatung, Werbemittlung, Marketingberatung, Public Relations-Beratung, die Anzeigenakquise und Anzeigenverwaltung sowie die Ausrichtung und Organisation von Veranstaltungen und Konferenzen. Sie befindet sich seit 1999 im Alleineigentum der Wiener Stadtwerke Holding AG und erbringt für deren Konzerngesellschaften zentral Medialeistungen. Hauptgründe hiefür waren die Aggregation von Schaltvolumina zur Realisierung von Mengen und Rabattvorteilen und die Koordination der Medienauftritte. Im Auftrag der Konzerngesellschaften führt die Wiencom Werbeberatungs GmbH seit dem Geschäftsjahr 2012 auch die Meldungen im Sinn des Medientransparenzgesetzes an die Kommunikationsbehörde Austria (Medientransparenzgesetz-Meldungen) durch.

Zur wirtschaftlichen Entwicklung der Wiencom Werbeberatungs GmbH in den Jahren 2012 bis 2014 war festzustellen, dass die erfolgte Redimensionierung im Wesentlichen den Wegfall von zwei der drei Geschäftsfelder und Personalübernahmen (mit anschließender Personalbereitstellung) durch die Konzernmuttergesellschaft umfasste. Weiters wurden im Bereich der Geschäftsführung und des Standortes strukturelle Änderungen durchgeführt.

Im Detail führte die vom Stadtrechnungshof Wien durchgeführte Prüfung zu Empfehlungen, prüfungsrelevante Aufzeichnungen und Arbeitspapiere ordnungsgemäß aufzubewahren, den Abschluss von Dienstverträgen sorgfältiger vorzubereiten und bilanzielle Vorsorgemaßnahme bei Altersteilzeitmodellen zu treffen. Weiters wären inhaltlich richtige Zuordnungen auf den Bestands- bzw. Erfolgskonten, Plausibilitätsprüfungen und Saldenbestätigungsaktionen durchzuführen, eine elektronische Erfassung der Ausgangs- und Eingangsrechnungen anzustreben und die Prüfberichte der Abschlussprüferin einer detaillierten inhaltlichen Durchsicht zu unterziehen, um etwaige fehlerhafte Darstellungen zu vermeiden.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Rechtliche Grundlagen der Gesellschaft, gesellschaftsrechtliche, steuerrechtliche und organisatorische Verhältnisse.....	6
1.1 Gesellschaftsrechtliche Verhältnisse	6
1.2 Sonstige gesellschaftsrechtliche Verhältnisse: Wesentliche zivilrechtliche Grundlagen für die Geschäftstätigkeit, langfristige Verträge und Verpflichtungen.....	8
1.3 Steuerrechtliche Verhältnisse	9
1.4 Beirat	9
1.5 Prüfbefugnis des Stadtrechnungshofes Wien, erforderliche Aufklärungen und Nachweise	9
2. Wirtschaftliche Verhältnisse: Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	10
2.1 Veränderungen in der Ertragslage.....	10
2.2 Veränderungen in der Vermögens- und Finanzlage	18
3. Weitere Feststellungen und Empfehlungen	21
3.1 Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung.....	21
3.2 Prüfberichte der Abschlussprüferin.....	22
3.3 Leistungsbeziehungen mit ehemaligen Geschäftsführern der Wiencom Werbeberatungs GmbH.....	22
3.4 Evaluierung der wirtschaftlichen Vorteilhaftigkeit der Auslagerung des Geschäftsfeldes Produktion auf die Konzerngesellschaften, gesellschaftsrechtliche Weiterführung der Integration der Wiencom Werbeberatungs GmbH	22
4. Zusammenfassung der Empfehlungen	24

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Veränderung der Ertragslage	10
Tabelle 2: Entwicklung des Bruttoergebnisses.....	11
Tabelle 3: Aufstellung der fünf größten Positionen der "Sonstigen betrieblichen Aufwendungen"	15

Tabelle 4: Veränderung der Vermögens- und Finanzlage	18
Tabelle 5: Entwicklung der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen.....	19

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
bzw.	beziehungsweise
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EStR 2000	Einkommensteuerrichtlinien 2000
EUR.....	Euro
FN.....	Firmenbuchnummer
gem.....	gemäß
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbH & Co KG	Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Compagnie Kommanditgesellschaft
IT	Informationstechnologie
KStG	Körperschaftsteuergesetz
lt.....	laut
m.b.H, mbH	mit beschränkter Haftung
Mio. EUR	Millionen Euro
n.a	nicht ausgewiesen
Nr.....	Nummer
Pkt.	Punkt
PR	Public Relations
rd.	rund
Rz.	Randzahl
s.....	siehe
u.a.	unter anderem
u.ä.	und ähnlich
U2.....	Untergrundbahn, Linie 2

UGB.....Unternehmensgesetzbuch
usw.und so weiter
Wien Energie GmbH.....WIEN ENERGIE GmbH
Wien Energie Vertrieb GmbH & Co KG .WIEN ENERGIE Vertrieb GmbH & Co KG
Wiencom Werbeberatungs GmbH.....WIENCOM Werbeberatungs GmbH
Wiener Linien GmbH & Co KGWIENER LINIEN GmbH & Co KG
Wiener Netze GmbHWIENER NETZE GmbH
Wiener Stadtwerke Holding AGWIENER STADTWERKE Holding AG
WStVWiener Stadtverfassung
z.B.zum Beispiel
z.T.zum Teil

PRÜFUNGSERGEBNIS

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog die wirtschaftliche Entwicklung der Wiencom Werbeberatungs GmbH der Geschäftsjahre 2012 bis 2014 einer stichprobenweisen Prüfung und teilte das Ergebnis seiner Wahrnehmungen nach Abhaltung einer diesbezüglichen Schlussbesprechung der geprüften Stelle mit. Die von der geprüften Stelle abgegebene Stellungnahme wurde berücksichtigt. Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

1. Rechtliche Grundlagen der Gesellschaft, gesellschaftsrechtliche, steuerrechtliche und organisatorische Verhältnisse

1.1 Gesellschaftsrechtliche Verhältnisse

1.1.1 Die Wiencom Werbeberatungs GmbH wurde mit Gesellschaftsvertrag vom 28. November 1988 errichtet. Sie ist im Firmenbuch des Handelsgerichtes Wien unter der FN 57639p eingetragen. Sitz der Gesellschaft ist Wien.

Gegenstand des Unternehmens ist

- die Werbeberatung und alle damit zusammenhängenden Tätigkeiten,
- die Werbemittlung,
- die Marketingberatung,
- die PR-Beratung,
- der Verlag von Drucksorten, die Anzeigenakquise und Verwaltung,
- der Vertrieb von Waren aller Art und die Übernahme aller hiemit im Zusammenhang stehenden Geschäfte im In- und Ausland, so auch der Import und Export sowie die Übernahme von Vertretungen gleichartiger Unternehmungen,
- die Unternehmensberatung,
- alle Formen der Außenwerbung und der Ankündigungswerbung,
- die Ausrichtung und Organisation von Veranstaltungen und Konferenzen sowie
- weitere Geschäfte und Maßnahmen, welche zur Verfolgung des Unternehmensgegenstandes förderlich sein können.

Der Bereich der Unternehmensberatung wurde nicht ausgeübt, da die Gesellschaft über keine diesbezügliche Gewerbeberechtigung verfügt.

1.1.2 Bei der geprüften Gesellschaft handelt es sich um eine kleine Kapitalgesellschaft im Sinn des § 221 Abs 1 UGB. Die Jahresabschlüsse der Gesellschaft wurden in den gegenständlichen Geschäftsjahren einer freiwilligen Jahresabschlussprüfung durch eine unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft unterzogen und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. Das zum Bilanzstichtag per 31. Dezember 2014 eingetragene Stammkapital betrug 40.000,-- EUR und war zur Gänze einbezahlt. Die Gesellschaft befindet sich seit 1999 im Alleineigentum der Wiener Stadtwerke Holding AG.

1.1.3 Die Gesellschaft steht mit der Wiener Stadtwerke Holding AG in einem Konzernverhältnis. Auf die Einbeziehung in den Konzernabschluss der Stadtwerke Holding wird jedoch gem. § 249 Abs 2 UGB wegen untergeordneter Bedeutung der Gesellschaft für die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns verzichtet.

1.1.4 Die Gesellschaft wird durch die Geschäftsführung vertreten, die lt. Gesellschaftsvertrag aus einer oder mehreren Personen bestehen kann. Sofern mehrere Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer bestellt sind, fassen die Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Innerhalb des Prüfungszeitraumes erfolgte eine Neubesetzung der vertretungsbefugten Organe. Der bisherige Geschäftsführer schied mit 30. Juni 2013, die bisherige Prokuristin mit 6. Juli 2013 aus dem Unternehmen aus und wurde durch einen Geschäftsführer sowie beginnend mit 1. Jänner 2014 durch eine Prokuristin ersetzt. Als Begründung für den Wechsel der vertretungsbefugten Organe wurde die geplante strategische und strukturelle Neuausrichtung der Gesellschaft infolge sinkender Umsatzerlöse als Konsequenz konzerninterner Konsolidierungsmaßnahmen genannt. Diese umfasste die reduzierte Weiterführung der Gesellschaft in eigener Rechtsform mit der Aufgabe der Geschäftsfelder Werbemittelproduktion (im Weiteren "Produktion") und Veranstaltungen

und der ausschließlichen Konzentration auf das Geschäftsfeld Media. Die strukturelle Neuausrichtung erforderte ferner auch eine Änderung des IT-Finanzbuchhaltungssystems durch Anbindung an das Konzern-IT-Buchführungssystem.

1.2 Sonstige gesellschaftsrechtliche Verhältnisse: Wesentliche zivilrechtliche Grundlagen für die Geschäftstätigkeit, langfristige Verträge und Verpflichtungen

1.2.1 Mit der Wiener Netze GmbH, Wien Energie Vertrieb GmbH & Co KG, Wien Energie GmbH, Wiener Linien GmbH & Co KG, Wiener Stadtwerke Holding AG, B&F Wien - Bestattung und Friedhöfe GmbH, Wiener Lokalbahnen Verkehrsdienste GmbH und einer weiteren Konzernbeteiligungsgesellschaft bestehen seit 1. Juni 2013 neu abgeschlossene Rahmenverträge über die Erbringung von Medialeistungen. Nach diesen Rahmenverträgen verpflichteten sich die Vertragspartnerinnen bzw. Vertragspartner, die Wiencom Werbeberatungs GmbH exklusiv mit Leistungen im Bereich der Mediaberatung, der Mediaplanung und dem Mediaeinkauf zu beauftragen. Konkret bedeutet dies, dass die Wiencom Werbeberatungs GmbH Schaltungen für die angeführten Konzerngesellschaften als Vertragspartnerin bzw. Vertragspartner in unterschiedlichen Medien veranlasst und verschiedene, damit im Zusammenhang stehende Leistungen erbringt (beispielsweise Beratungs- und Planungsleistungen). Vom Begriff Medialeistungen nicht umfasst sind inhaltliche Kreativleistungen, wie beispielsweise Kampagnen und Werbesujets, für deren Erstellung die Vertragspartnerin bzw. der Vertragspartner selbst verantwortlich bleibt.

Medialeistungen werden bereits seit 1999 zentral durch die Wiencom Werbeberatungs GmbH erbracht. Hauptgründe hierfür waren nach Angaben der Geschäftsführung die Aggregation von Schaltvolumina zur Realisierung von Mengen- und Rabattvorteilen und die Koordination des Auftrittes der Konzernunternehmen in den Medien. Daneben wurden seitens der Wiencom Werbeberatungs GmbH Veranstaltungen und Werbemittelproduktionen für die Konzernunternehmen besorgt, wobei diesbezüglich jedoch auch eine dezentrale Besorgung durch die Konzernunternehmen selbst möglich war.

1.2.2 Im Auftrag der Konzerngesellschaften führt die Wiencom Werbeberatungs GmbH seit dem Geschäftsjahr 2012 die Meldungen im Sinn des Medientransparenzgesetzes an die Kommunikationsbehörde Austria (Medientransparenzgesetz-Meldungen) durch.

Für den Inhalt der Medientransparenzgesetz-Meldungen haften die Auftraggeberinnen bzw. Auftraggeber. Im Gegenzug erhält die Wiencom Werbeberatungs GmbH Konzernleistungen für Infrastruktur usw.

1.3 Steuerrechtliche Verhältnisse

Die Wiencom Werbeberatungs GmbH wird beim Firmenbuch Wien 1/23 unter der Steuernummer 073/4377 erfasst. Die Gesellschaft ist seit der Veranlagung 2005 in eine Unternehmensgruppe gem. § 9 KStG mit der Wiener Stadtwerke Holding AG als Gruppenträgerin einbezogen. Eine Gruppen- und Steuerumlagevereinbarung wurde schriftlich zwischen Gruppenmitglied und Gruppenträgerin am 21. November 2005 abgeschlossen. Zum Einschauzeitpunkt lagen rechtskräftige Veranlagungen im Bereich der Umsatzsteuer mit Umsatzsteuerbescheid und im Bereich der Gruppenbesteuerung mit Feststellungsbescheid Gruppenmitglied jeweils für das Geschäftsjahr 2013 vor. Die letzte abgabenrechtliche Außenprüfung betraf die Geschäftsjahre 2006 bis 2008.

1.4 Beirat

Da lt. Gesellschaftsvertrag für die Wiencom Werbeberatungs GmbH kein Aufsichtsrat vorgesehen ist, wurde in der ordentlichen Generalversammlung der Gesellschaft vom 29. Mai 2001 die Einrichtung eines aus mindestens zwei Mitgliedern bestehenden Beirates zur Überwachung und Beaufsichtigung der Geschäftsführung beschlossen. Zu den ursprünglichen Aufgaben des Beirates zählten insbesondere die Beratung der Wirtschaftspläne, der Quartalsberichte und des Lageberichtes, die Diskussion von Geschäftsbeziehungen der Gesellschaft mit den Konzerngesellschaften sowie die Abgabe von Empfehlungen. Mit Änderung des Gesellschaftsvertrages vom 20. Mai 2003 wurde der Beirat neu gestaltet und mit weitreichenden Zuständigkeiten, ähnlich denen eines Aufsichtsrates, ausgestattet. Mit Beschlussfassung vom 30. April 2013 wurde im Zuge der Neustrukturierung der Wiencom Werbeberatungs GmbH der Beirat aufgelöst.

1.5 Prüfbefugnis des Stadtrechnungshofes Wien, erforderliche Aufklärungen und Nachweise

Die Prüfbefugnis des Stadtrechnungshofes Wien für diese Gebarungsprüfung ist in § 73b Abs 2 WStV und die erforderliche Sicherstellung der Prüfbefugnis im Gesellschaftsvertrag der Wiencom Werbeberatungs GmbH festgeschrieben.

2. Wirtschaftliche Verhältnisse: Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

2.1 Veränderungen in der Ertragslage

Für die Beurteilung der Entwicklung der Ertragslage wurden durch den Stadtrechnungshof Wien die wesentlichsten Posten der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewählt und entsprechend den Jahresabschlüssen der Wiencom Werbeberatungs GmbH für den Zeitraum 2012 bis 2014 dargestellt:

Tabelle 1: Veränderung der Ertragslage

	01.01.- 31.12.2012 in EUR	01.01.- 31.12.2013 in EUR	01.01.- 31.12.2014 in EUR	Veränderungen 2012 auf 2014 in EUR	Veränderungen 2012 auf 2014 in %
Umsatzerlöse	13.088.586,23	8.376.158,08	9.399.318,32	-3.689.267,91	-28,2
Veränderungen des Bestandes an noch nicht abrechenbaren Leistungen	-77.296,26	-4.260,85	-	77.296,26	-100,0
Sonstige betriebliche Erträge: übrige	87.233,95	132.849,56	236.929,80	149.695,85	171,6
Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen	-11.635.339,87	-7.810.692,65	-8.857.072,56	2.778.267,31	-23,9
Personalaufwand	-776.448,03	-320.151,60	-76.257,98	700.190,05	-90,2
Abschreibungen	-25.532,79	-21.954,84	-5.082,97	20.449,82	-80,1
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-388.600,90	-341.075,54	-406.859,79	-18.258,89	4,7
Betriebsergebnis	272.602,33	10.872,16	290.974,82	18.372,49	6,7
Sonstige Zinsen u.ä. Erträge	11.888,79	5.508,41	7.357,53	-4.531,26	-38,1
Erträge aus dem Abgang und der Zuschreibung zu Finanzanlagen und Wertpapieren des Umlaufvermögens	826,34	183,06	-	-826,34	-100,0
Finanzergebnis	12.715,13	5.691,47	7.357,53	-5.357,60	-42,1
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	285.317,46	16.563,63	298.332,35	13.014,89	4,6
Steuern vom Einkommen	-7.484,48	-1.125,00	-7.480,22	4,26	-0,1
Jahresüberschuss	277.832,98	15.438,63	290.852,13	13.019,15	4,7
Auflösung unverteuerter Rücklagen	-	9.507,54	-	-	n.a.
Auflösung von Kapitalrücklagen	-	-	754,64	754,64	n.a.
Bilanzgewinn	277.832,98	24.946,17	291.606,77	13.773,79	5,0

Quelle: Wiencom Werbeberatungs GmbH

2.1.1 Die Umsatzerlöse ergaben sich ausschließlich aus konzerninternen Verrechnungsleistungen und resultierten aus den Geschäftsfeldern Produktion, Veranstaltungen und Media. Im Geschäftsjahr 2014 wurden infolge der bereits erwähnten Neuaus-

richtung der Gesellschaft nur mehr Umsatzerlöse aus dem Geschäftsfeld Media erwirtschaftet.

2.1.2 In den "Sonstigen betrieblichen Erträgen" sind im Wesentlichen Vergütungen des Personalaufwandes und Weiterverrechnungen an verbundene Unternehmen, Erträge aus dem Abgang vom Anlagevermögen und Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen enthalten.

2.1.3 Unter der Position "Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen" sind die Aufwendungen für bezogene Leistungen der Geschäftsfelder zusammengefasst. Aus der Gegenüberstellung der Umsatzerlöse und der "Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen" ergibt sich das Bruttoergebnis, welches der Stadtrechnungshof Wien in der nachfolgenden Tabelle für die Geschäftsjahre 2012 bis 2014 darstellte (Beträge in EUR):

Tabelle 2: Entwicklung des Bruttoergebnisses

	01.01.- 31.12.2012	01.01.- 31.12.2013	01.01.- 31.12.2014	Veränderung 2012 auf 2014
Umsatzerlöse	13.088.586,23	8.376.158,08	9.399.318,32	-3.689.267,91
Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Her- stellungsleistungen	-11.635.339,87	-7.810.692,65	-8.857.072,56	2.778.267,31
Bruttoergebnis	1.453.246,36	565.465,43	542.245,76	-911.000,60

Quelle: Wiencom Werbeberatungs GmbH

Infolge der stark gesunkenen Umsatzerlöse und der in geringerem Ausmaß abnehmenden "Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen" verschlechterte sich das Bruttoergebnis. Konkret ging das Bruttoergebnis von ursprünglich rd. 1,45 Mio. EUR im Jahr 2012 auf rd. 0,54 Mio. EUR im Jahr 2014 um rd. zwei Drittel zurück. Wesentlicher Grund für den Umsatzrückgang und Aufwandsrückgang war die bereits erwähnte Aufgabe der Geschäftsfelder Produktion und Veranstaltungen.

Die weitere Analyse zeigte, dass durch die erfolgte Redimensionierung bereits im Geschäftsjahr 2013 ein Rückgang in den Umsatzerlösen und "Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen" zu erkennen war. Im Geschäfts-

jahr 2014 fielen in diesen Bereichen durch die Aufgabe der Geschäftsfelder Produktion und Veranstaltungen weder Erlöse noch Aufwendungen an. Im Bereich Media verblieb ein Rohertrag von rd. 5 % bis rd. 6 %. Festzustellen war, dass insbesondere das vergleichsweise ertragswirksame Geschäftsfeld Produktion, welches im Gegensatz zum Geschäftsfeld Veranstaltungen seine Leistungen weitgehend ohne Zukauf von Personalkapazitäten erbracht hatte, ab dem Geschäftsjahr 2013 durch die jeweiligen Konzerngesellschaften autonom abgewickelt wird.

2.1.4 Unter dem Posten "Personalaufwand" werden Aufwendungen für das eigene Personal ausgewiesen. Zum eigenen Personal zählen Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer einschließlich Teilzeitbeschäftigte und Lehrlinge, wobei nach herrschender Rechtsmeinung ein echtes Dienstverhältnis erforderlich ist.

Durch die Neustrukturierung der Gesellschaft und die Aufgabe der Geschäftsfelder Produktion und Veranstaltungen war bei der Wiencom Werbeberatungs GmbH zum Ende des Jahres 2014 nur mehr eine Arbeitskraft angestellt. Die übrigen ehemaligen Mitarbeitenden wurden überwiegend von anderen Gesellschaften des Wiener Stadtwerke-Konzerns übernommen. Zwei Angestellte schieden aus dem Konzern aus. Zum Stichtag 31. Dezember 2014 wies die Wiencom Werbeberatungs GmbH drei von der Wiener Stadtwerke Holding AG beigestellte Mitarbeitende auf. Der Aufwand für diese Personalbeistellung wurde in den "Sonstigen betrieblichen Aufwendungen" erfasst.

2.1.4.1 Die Wiencom Werbeberatungs GmbH schloss am 18. August 2010 ein vom 1. Juli 2011 bis 30. November 2014 befristetes Arbeitsvertragsverhältnis ab. Nach den dabei getroffenen Vereinbarungen waren bei freier Zeiteinteilung Expertisen zu den Themen "Außenauftritt im Bereich der Friedhöfe Wien", "Marketingkonzept zum Thema Tierfriedhof" und "Museumsprojekt der Bestattung Wien" zu erstellen. Die diesbezüglichen Arbeiten waren von zu Hause aus zu erledigen.

Der Stadtrechnungshof Wien stellte fest, dass die im Arbeitsvertrag festgelegten Parameter, wie z.B. freie Zeiteinteilung, Wohnsitz als Arbeitsort, keine Eingliederung in die Organisationsstruktur der Gesellschaft usw., keine Kriterien eines typischen Angestell-

tenverhältnisses sind. Arbeitszeitaufzeichnungen lagen nicht vor, sodass keine Nachweise über die Erfüllung der Arbeitsverpflichtung bestanden. Die Wiencom Werbeberatungs GmbH erläuterte diesbezüglich nach Abhaltung der Schlussbesprechung, dass die betreffende Arbeitskraft vor dem Wechsel zur Wiencom Werbeberatungs GmbH bereits viele Jahre bei der Wiener Stadtwerke Holding AG angestellt war. Aus diesem Grund erfolgte im Jahr 2011 die Fortsetzung der Vertragsbeziehung bei der Wiencom Werbeberatungs GmbH im Rahmen einer 40%igen Altersteilzeit. Eine Kündigung der Vertragsbeziehung bei der Wiener Stadtwerke Holding AG wäre aufgrund des altersbedingten Kündigungsschutzes nicht möglich gewesen.

Der genauere Umfang der zu erbringenden einzelnen Aufgabeninhalte sei lt. Auskunft der Wiencom Werbeberatungs GmbH auf der Grundlage der arbeitsvertraglichen Regelungen in einem Erstkonzept festgelegt und als Anlage dem Arbeitsvertrag angeschlossen worden. Diese Anlage zum Arbeitsvertrag konnte von der geprüften Gesellschaft trotz Bemühungen jedoch nicht aufgefunden werden. Nach Angabe der Geschäftsführung könnte dieses Dokument anlässlich des Wechsels des Firmensitzes verloren gegangen sein.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, hinsichtlich der Aufbewahrung von prüfungsrelevanten Aufzeichnungen und Arbeitspapieren eine ordnungsgemäße Dokumentenverwaltung sicherzustellen und Arbeitsvertragsverhältnisse nach eindeutigen und stringenten in der Literatur festgelegten Kriterien abzuschließen.

2.1.4.2 Die kollektivvertragliche Einstufung erfolgte in der höchsten Verwendungsgruppe mit einer Überzahlung - vergleichbar mit Dienstnehmerinnen bzw. Dienstnehmern in leitender Stellung in Großbetrieben oder Prokuristinnen bzw. Prokuristen. Dies wurde von der Wiencom Werbeberatungs GmbH nach Abhaltung der Schlussbesprechung dahingehend erklärt, dass der Arbeitsvertrag mit der Wiencom Werbeberatungs GmbH nicht isoliert gesehen werden kann. Laut ihren Ausführungen wären auch, wie oben beschrieben, der bisherige Berufsverlauf und das davor bereits bestehende Arbeitsverhältnis mit der Wiener Stadtwerke Holding AG einzubeziehen.

Der Arbeitsvertrag beinhaltete eine Regelung zur Vereinbarung eines Altersteilzeitmodells (Blockzeitmodell), wonach vom 1. August 2011 bis 30. November 2012 40 Arbeitsstunden pro Woche zu leisten waren ("Vollarbeitsphase"). Vom 1. Dezember 2012 bis 30. November 2014 waren keine weiteren Arbeitsstunden zu erbringen, sodass sich über den gesamten Betrachtungszeitraum durchschnittlich 16 Arbeitsstunden pro Woche ergaben. Das Entgelt wurde analog auf 40 % des Basisbezuges angepasst.

Für die Geschäftsjahre 2011 und 2012 wurde ein jährliches Aus- und Weiterbildungsbudget in der Höhe von maximal 3.100,-- EUR gewährt. Im Geschäftsjahr 2012 wurden davon Sprachkurse und die Teilnahme an einem Kommunikationskongress in Berlin bezahlt.

Nach Angaben der Geschäftsführung scheiterte eine Förderung dieses Arbeitsverhältnisses durch das Arbeitsmarktservice infolge der vertraglich zugesicherten Nebenerwerbsmöglichkeiten, die im Geschäftsjahr 2011 neben der Vollarbeitsphase für die Wiencom Werbeberatungs GmbH auch wahrgenommen wurde. Dadurch entging der Wiencom Werbeberatungs GmbH eine Förderung in der Gesamthöhe von rd. 30.000,-- EUR.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, besondere Sorgfalt auf die kollektivvertragliche Einstufung (samt Überzahlung) - unter Berücksichtigung der Fremdüblichkeit - zu legen.

Weiters wurde empfohlen, bei im Dienstvertrag angedachten Nebenbeschäftigungen vor der Genehmigung abzuklären, ob diese einer Förderung durch das Arbeitsmarktservice entgegenstehen könnten.

2.1.4.3 Mit Juni 2011 wurde zwischen der Wiener Stadtwerke Holding AG und der Wiencom Werbeberatungs GmbH auf Dauer des Arbeitsvertrages eine Vereinbarung zur vollständigen Erstattung der Personalkosten einschließlich der Reise- und Ausbildungskosten abgeschlossen. Die Wiencom Werbeberatungs GmbH führte daher dem Stadtrechnungshof Wien gegenüber aus, dass aus Sicht des geprüften Unternehmens

(Wiencom Werbeberatungs GmbH) aufgrund der Weiterverrechnungsvereinbarung mit der Konzernleitungsgesellschaft keine Kosten aus dem Arbeitsverhältnis entstanden.

Aus betriebswirtschaftlicher Sichtweise war festzustellen, dass nach Berechnungen des Stadtrechnungshofes Wien für die Wiener Stadtwerke Holding AG Personalkosten in der Höhe von rd. 250.000,-- EUR anfielen. Die erstellten Expertisen umfassten großteils Aufzählungen sowie großflächige copy and paste Bild Darstellungen aus dem Internet, konkrete Handlungsempfehlungen zur Vorteilhaftigkeit waren nicht erkennbar, Quellen- und Literaturangaben fehlten überwiegend.

2.1.4.4 Bilanzrechtlich war hinsichtlich der Erfassung des Altersteilzeitgeldes im Rahmen des Blockzeitmodells darauf hinzuweisen, dass derartige Regelungen einer entsprechenden bilanziellen Vorsorge bedürfen. Da die Personalaufwendungen und die Arbeitsleistung nicht in der gleichen Periode stattfinden, ist - wie beispielsweise bei nicht konsumierten Urlauben - dieser Umstand unternehmensrechtlich durch Bildung einer Rückstellung zu berücksichtigen. Beim Blockzeitmodell ist zum jeweiligen Bilanzstichtag ein Stundenguthaben der Arbeitnehmerin bzw. des Arbeitnehmers und somit ein Erfüllungsrückstand der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers gegeben. Der abgegrenzte Betrag ist steuerrechtlich nach den EStR 2000 Rz. 2441a nicht unter Rückstellungen, sondern unter Verbindlichkeiten auszuweisen. Die Einschau ergab, dass eine solche bilanzielle Vorsorgemaßnahme unterblieb, weshalb empfohlen wurde, bei künftigen vergleichbaren Altersteilzeitmodellen eine entsprechende Dotierung vorzunehmen.

2.1.5 Die "Sonstigen betrieblichen Aufwendungen" stiegen im Prüfungszeitraum um rd. 4,7 %. Für eine Detailanalyse wählte der Stadtrechnungshof Wien die fünf größten Aufwandspositionen aus und stellte diese in der unten angeführten Tabelle für die Geschäftsjahre 2012 bis 2014 dar:

Tabelle 3: Aufstellung der fünf größten Positionen der "Sonstigen betrieblichen Aufwendungen"

	01.01.- 31.12.2012	01.01.- 31.12.2013	01.01.- 31.12.2014	Veränderung 2012 auf 2014
Kaufmännische Verwaltung und Personalbereitstellung in EUR	66.886,23	126.310,65	212.591,29	145.705,06
Mietaufwand in EUR	144.792,49	72.116,41	-	-144.792,49

	01.01.- 31.12.2012	01.01.- 31.12.2013	01.01.- 31.12.2014	Veränderung 2012 auf 2014
Rechts- und Beratungsaufwand in EUR	46.830,00	47.196,41	5.959,00	-40.871,00
EDV-Aufwand in EUR	50.643,73	42.937,44	16.199,93	-34.443,80
Diverse betriebliche Aufwendungen in EUR	39.398,61	36.212,12	160.803,54	121.404,93
Gesamtaufwand für die fünf größten Aufwandsposten in EUR	348.551,06	324.773,03	395.553,76	47.002,70
Sonstige betriebliche Aufwendungen lt. Gewinn- und Verlustrechnung in EUR	388.600,90	341.075,54	406.859,79	18.258,89
Anteil der fünf größten Aufwands- posten an den gesamten Sonstigen betrieblichen Aufwendungen in %	89,7	95,2	97,2	n.a.

Quelle: Wiencom Werbeberatungs GmbH

Die Einschau ergab, dass die "Sonstigen betrieblichen Aufwendungen" in erster Linie Aufwendungen für die kaufmännische Verwaltung und Personalbereitstellung, Mietaufwendungen, Rechts- und Beratungskosten, EDV-Aufwendungen und diverse weitere betriebliche Aufwendungen betrafen. Auf diese entfielen mindestens rd. neun Zehntel der gesamten "Sonstigen betrieblichen Aufwendungen".

2.1.5.1 Die Aufwendungen für die kaufmännische Verwaltung und Personalbereitstellung betrafen die bereits erwähnte Bereitstellung von drei Mitarbeitenden der Wiener Stadtwerke Holding AG für die operative Ausübung des Geschäftsfeldes Media sowie der Medientransparenzgesetz-Meldungen. Davor wurden diese als Angestellte im Personalstand der Wiencom Werbeberatungs GmbH geführt. Die diesbezüglichen Aufwendungen betragen im Geschäftsjahr 2014 rd. 212.591,-- EUR.

2.1.5.2 Mietaufwendungen fielen durch die Aufgabe eines eigenen Unternehmensstandortes und die Integration in die Räumlichkeiten der Konzernleitung im Geschäftsjahr 2014 keine an.

2.1.5.3 In den Rechts- und Beratungsaufwendungen sind im Wesentlichen Aufwendungen für die Erstellung des Jahresabschlusses einschließlich der Erbringung von Leistungen für die Lohnverrechnung durch eine Steuerberatungsgesellschaft ausgewiesen. Weiters waren darin die Aufwendungen für die Durchführung der freiwilligen Jahresab-

schlussprüfung durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sowie für sonstige Beratungsleistungen enthalten.

Die Einschau zeigte, dass auf diesem Buchhaltungskonto Aufwendungen für die Refundierung einer Geschäftsführerzulage von der damaligen Fernwärme Wien Gesellschaft m.b.H. für das erste Halbjahr 2013 erfasst wurden. Diese betragen 34.299,41 EUR und wären buchhalterisch unter "kaufmännische Verwaltung Personalbereitstellung" auszuweisen gewesen.

2.1.5.4 Die EDV-Aufwendungen betrafen in den Geschäftsjahren 2012 und 2013 einzelverrechnete Aufwendungen für die WienIT EDV Dienstleistungsgesellschaft mbH & Co KG. Diese wurden beginnend mit dem Geschäftsjahr 2014 durch das an die Wiener Stadtwerke Holding AG abzuführende Dienstleistungsentgelt ("Konzernumlage") ersetzt und waren für die aus der Finanzbuchhaltung ersichtliche Reduktion verantwortlich. Die im Geschäftsjahr 2014 weiters anfallenden EDV-Aufwendungen betrafen Aufwendungen für Serverhosting und für die Anwendungsbetreuung der Medientransparenzgesetz-Datenbank.

2.1.5.5 Die diversen betrieblichen Aufwendungen des Geschäftsjahres 2014 in der Höhe von 160.803,54 EUR beinhalten Aufwendungen für die Herstellung von Druckunterlagen, welche irrtümlich unter der Position "sonstiger Werbeaufwand" erfasst wurden. Derartige Leistungen wären jedoch unter der Position "Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen" zu erfassen. Die korrespondierende Erlösposition in der Höhe von 75.302,50 EUR wurde statt unter den Umsatzerlösen unter der Position "Sonstige betriebliche Erträge: übrige" ausgewiesen.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, für eine inhaltlich richtige Zuordnung auf den Bestands- bzw. Erfolgskonten zu sorgen und Plausibilitätsprüfungen vorzunehmen.

2.1.5.6 Für die durch die Wiencom Werbeberatungs GmbH erbrachten Media-Leistungen entsprechend den vorne erwähnten neu abgeschlossenen Rahmenverträgen über die entgeltliche Erbringung von Media-Leistungen ("Fremdkosten") wurde kein

Verwaltungskostenzuschlag verrechnet, obgleich die Einschau einen erheblichen manuellen verrechnungstechnischen Administrativaufwand zeigte.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, den für die Media-Leistungen erforderlichen manuellen Administrativaufwand durch eine elektronische Verrechnungspraxis zu reduzieren.

Stellungnahme der Wiencom Werbeberatungs GmbH:

Der Empfehlung wird gerne (und bereits) nachgekommen. Zu den Ausführungen im Pkt. 2.1.5.6 wird festgehalten, dass der Arbeitsaufwand betreffend Beauftragung und Administration von Fremdleistungen zum typischen Tätigkeitsbild im Mediabereich gehört und im Entgelt inkludiert ist, sohin kein gesonderter Zuschlag verrechnet wurde.

2.2 Veränderungen in der Vermögens- und Finanzlage

Für die Beurteilung der Entwicklung der Vermögens- und Finanzlage wurden die nach den gesetzlichen Mindestanforderungen für Kapitalgesellschaften vorgesehenen Bilanzpositionen ausgewählt und in kumulierter Form entsprechend den Jahresabschlüssen für den Zeitraum 2012 bis 2014 dargestellt (Beträge in EUR):

Tabelle 4: Veränderung der Vermögens- und Finanzlage

	31.12.2012	31.12.2013	31.12.2014	Veränderungen 2012 auf 2014
A. Anlagevermögen	97.956,07	11.843,78	4.417,15	-93.538,92
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	22.274,25	11.843,78	4.417,15	-17.857,10
II. Sachanlagen	63.424,76	-	-	-63.424,76
III. Finanzanlagen	12.257,06	-	-	-12.257,06
B. Umlaufvermögen	2.390.669,67	2.467.897,48	2.146.416,12	-244.253,55
I. Vorräte	4.260,85	-	-	-4.260,85
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	2.385.991,62	2.467.686,50	2.146.416,12	-239.575,50
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	417,20	210,98	-	-417,20
C. Rechnungsabgrenzungsposten	478,18	-	-	-478,18
Bilanzsumme Aktiva	2.489.103,92	2.479.741,26	2.150.833,27	-338.270,65

	31.12.2012	31.12.2013	31.12.2014	Veränderungen 2012 auf 2014
A. Eigenkapital	1.158.513,74	1.183.459,91	1.474.312,04	315.798,30
I. Stammkapital	40.000,00	40.000,00	40.000,00	-
II. Kapitalrücklagen	754,64	754,64	-	-754,64
III. Gewinnrücklagen	839.926,12	1.117.759,10	1.142.705,27	302.779,15
IV. Bilanzgewinn	277.832,98	24.946,17	291.606,77	13.773,79
B. unversteuerte Rücklagen	9.507,54	-	-	-9.507,54
C. Rückstellungen	207.271,69	6.328,81	41.951,01	-165.320,68
D. Verbindlichkeiten	1.087.826,50	1.289.952,54	634.570,22	-453.256,28
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	910.381,74	1.027.651,29	544.125,32	-366.256,42
2. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	59.870,77	209.352,54	73.799,83	13.929,06
3. Sonstige Verbindlichkeiten	117.573,99	52.948,71	16.645,07	-100.928,92
E. Rechnungsabgrenzungsposten	25.984,45	-	-	-25.984,45
Bilanzsumme Passiva	2.489.103,92	2.479.741,26	2.150.833,27	-338.270,65

Quelle: Wiencom Werbeberatungs GmbH

2.2.1 Der Rückgang der Bilanzsumme von rd. 2,49 Mio. EUR im Geschäftsjahr 2012 auf rd. 2,15 Mio. EUR im Geschäftsjahr 2014 betraf im Wesentlichen die Abnahme der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände und der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen. Weiters wurden im Zuge der Redimensionierung der Gesellschaft das Sachanlage- und das Finanzanlagevermögen verkauft.

Die nachfolgende Darstellung zeigt die Entwicklung der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände, deren wichtigste Position Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen sind. Diese erreichten in den Geschäftsjahren 2012 bis 2014 einen sukzessive ansteigenden Anteil von 69,7 % auf 94,8 % an der Bilanzsumme:

Tabelle 5: Entwicklung der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen

	31.12.2012	31.12.2013	31.12.2014	Veränderungen 2012 auf 2014
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände in EUR	2.385.991,62	2.467.686,50	2.146.416,12	-239.575,50
davon Forderungen gegenüber verbundene Unternehmen in EUR	1.734.875,43	1.864.806,37	2.038.613,79	303.738,36
Bilanzsumme Aktiva in EUR	2.489.103,92	2.479.741,26	2.150.833,27	-338.270,65
Anteil Forderungen gegenüber verbundene Unternehmen an der Bilanzsumme in %	69,7	75,2	94,8	

Quelle: Wiencom Werbeberatungs GmbH

2.2.2 Im Rahmen der Jahresabschlusserstellung wird in der betrieblichen Praxis das Vorhandensein der konzerninternen Forderungen und Verbindlichkeiten durch Saldenbestätigungen überprüft. Wie die Geschäftsführung angab, ist nach den Konzernrichtlinien mangels Einbeziehung der Wiencom Werbeberatungs GmbH in den Konzernabschluss keine verpflichtende Saldenabstimmung erforderlich, warum eine solche auch nicht durchgeführt worden sei.

Die stichprobenweise Einschau des Stadtrechnungshofes Wien ergab bei der Abstimmung der konzerninternen Verbindlichkeiten und Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie der sonstigen Forderungen und Verbindlichkeiten z.T. Ausweis- und Saldendifferenzen bzw. teilweise Fehlbuchungen. Laut Prüfbericht der Wiener Linien GmbH & Co KG für das Geschäftsjahr 2013 bestand im Geschäftsjahr 2012 eine Forderung gegenüber der Wiencom Werbeberatungs GmbH in der Höhe von 681.223,75 EUR. Die Wiencom Werbeberatungs GmbH wies in ihrem (geprüften) Jahresabschluss keine korrespondierende Verbindlichkeit gegenüber der Wiener Linien GmbH & Co KG auf. Laut Prüfbericht der Wiencom Werbeberatungs GmbH bestanden in den Geschäftsjahren 2012 und 2013 Forderungen gegenüber der Wien Energie GmbH aus Lieferungen und Leistungen in der Höhe von 211.512,12 EUR sowie 447.506,59 EUR. Die Wien Energie GmbH wies in ihrem (geprüften) Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2012 keine und für das Geschäftsjahr 2013 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in der Höhe von 420.252,83 EUR aus. Die sonstigen Verbindlichkeiten für das Geschäftsjahr 2012 beliefen sich auf 585.396,64 EUR. Im Geschäftsjahr 2013 war hingegen gegenüber der Wiencom Werbeberatungs GmbH keine Verbindlichkeit mehr dargestellt. Weiters wurden nominell geringere Differenzen gegenüber der Wiener Linien GmbH & Co KG in den Geschäftsjahren 2012 und 2014 festgestellt. Dies betraf auch die Wiener Stadtwerke Holding AG im Geschäftsjahr 2013 im Bereich der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie die Wien Energie GmbH im Bereich der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen.

Hinsichtlich der Prüfung des Vorhandenseins konzerninterner Forderungen und Verbindlichkeiten empfahl der Stadtrechnungshof Wien, Saldenbestätigungsaktionen durchzuführen. Etwaige Abstimmungsdifferenzen zwischen den Konzerngesellschaften

wären zeitnah zu bereinigen. Weiters wäre auf eine vollständige und korrekte Darstellung sowohl in den Büchern als auch in den Prüfberichten der Abschlussprüferin bzw. des Abschlussprüfers zu achten, um die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung zu gewährleisten.

3. Weitere Feststellungen und Empfehlungen

3.1 Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung

Gemäß § 190 Abs 1 UGB hat der Unternehmer *"Bücher zu führen und in diesen seine unternehmensbezogenen Geschäfte und die Lage seines Vermögens nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung ersichtlich zu machen. Die Buchführung muss so beschaffen sein, dass sie einem sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Geschäftsvorfälle und über die Lage des Unternehmens vermitteln kann."* Gemäß § 190 Abs 3 UGB *"müssen die Eintragungen in Büchern und die sonst erforderlichen Aufzeichnungen vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet vorgenommen werden. Hinsichtlich der Ordnungsfunktion ist auszuführen, dass alle Geschäftsvorfälle sowohl in zeitlicher Reihenfolge als auch in sachlicher Ordnung auf den zugehörigen Konten dargestellt werden."*

Die stichprobenweise Einschau des Stadtrechnungshofes Wien ergab, dass die Nachvollziehbarkeit und Ordnung der Geschäftsvorfälle nicht durchgehend gewährleistet war. Dies betraf teilweise fehlerhafte Zuordnungen auf den zugehörigen Konten, fallweise fehlende oder mangelhafte Textierungen, Buchungsdifferenzen in den Nebenbüchern (Kreditorensaldenliste, Debitorensaldenliste, Sachkontensaldenliste) sowie die bereits erwähnten Abstimmungsdifferenzen bei den konzerninternen Forderungen und Verbindlichkeiten.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, den unternehmensrechtlichen Anforderungen betreffend die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung uneingeschränkt nachzukommen.

Weiters wurde empfohlen, eine weitgehend vollständige elektronische Erfassung der Ausgangs- und Eingangsrechnungen anzustreben.

3.2 Prüfberichte der Abschlussprüferin

Der Stadtrechnungshof Wien stellte fest, dass im Prüfbericht der Abschlussprüferin für das Geschäftsjahr 2014 im Kapitel "Erläuterungen wesentlicher Positionen der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung" die Position "Auflösung von Kapitalrücklagen" nicht enthalten war. Weiters fiel auf, dass in den Prüfberichten der Abschlussprüferin zusätzlich die Position "Jahresgewinn" geführt wird, welche nach dem unternehmensrechtlichen Mindestgliederungsschema für Kapitalgesellschaften nicht vorgesehen ist.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Wiencom Werbeberatungs GmbH, die Prüfberichte der Abschlussprüferin einer detaillierten inhaltlichen Durchsicht zu unterziehen, um etwaige fehlerhafte Darstellungen zu vermeiden.

3.3 Leistungsbeziehungen mit ehemaligen Geschäftsführern der Wiencom Werbeberatungs GmbH

Anlässlich der Verlängerung der U2-Eröffnung der Wiener Linien im Oktober 2013 wurde eine Beratungsvereinbarung mit einer in Gründung befindlichen Körperschaft des privaten Rechts abgeschlossen, an der zwei ehemalige Geschäftsführer der Wiencom Werbeberatungs GmbH als Mehrheitsgesellschafter beteiligt waren. Der Zweck dieser vertraglichen Vereinbarung waren u.a. umfassende Beratungsleistungen betreffend Ideenfindung, Ausarbeitung und Ausformulierung, Konzepterstellung, Planung des Events sowie kaufmännische und strategische Expertisen im Zusammenhang mit der Verlängerung der U2. Die gleichermaßen vereinbarte Sponsorenakquise wurde finanziell gesondert abgegolten. Als Vertragsdauer wurde 1. August 2012 bis 31. Juli 2013 festgelegt. Das Gesamthonorar betrug 30.000,-- EUR. Dies entsprach einer monatlichen Pauschale von 2.500,-- EUR, wobei der letzte Teilbetrag im Voraus bezahlt wurde. Am 30. Juli 2014 wurde die Gesellschaft liquidiert.

3.4 Evaluierung der wirtschaftlichen Vorteilhaftigkeit der Auslagerung des Geschäftsfeldes Produktion auf die Konzerngesellschaften, gesellschaftsrechtliche Weiterführung der Integration der Wiencom Werbeberatungs GmbH

Die erfolgte Redimensionierung der Gesellschaft umfasste im Wesentlichen den Wegfall von zwei der drei Geschäftsfelder, die Übernahme der Mitarbeitenden durch die

Konzernmuttergesellschaft und die Überlassung dieser an die Wiencom Werbeberatungs GmbH in Form von Personalbereitstellung. Weiters wurden im Bereich der Geschäftsführung und des Standortes strukturelle Änderungen durchgeführt. Eine vollständige Integration der Wiencom Werbeberatungs GmbH auf gesellschaftsrechtlicher Ebene durch Verschmelzung mit der Konzernmuttergesellschaft als weiterer Redimensionierungsschritt wurde nicht vollzogen. Dies begründete die Geschäftsführung der Wiencom Werbeberatungs GmbH im Wesentlichen mit der Trennung der Funktionen der Konzernkommunikation als Stelle für strategische Vorgaben an die Konzerngesellschaften und der Wiencom Werbeberatungs GmbH als operative Dienstleisterin zur Unterstützung der Konzerngesellschaften. Ein weiterer Grund sei die bereits vorhandene Bekanntheit der "Marke Wiencom".

Nach Meinung des Stadtrechnungshofes Wien waren diesen Argumenten der vergleichsweise bescheidene Geschäftsumfang der Wiencom Werbeberatungs GmbH und die typischerweise mit der Aufrechterhaltung eines Unternehmens in eigener Rechtsform verbundenen Aufwendungen bzw. Kosten entgegenzuhalten. Zusätzlich waren auch die Frage der Zweckmäßigkeit des Zukaufs von Personalkapazitäten von der Konzernmuttergesellschaft und die durchaus handhabbare Trennung von strategischen und operativen Aufgaben innerhalb einer Abteilung ins Treffen zu führen.

Aus betriebswirtschaftlicher Sicht war festzustellen, dass die wirtschaftliche Entwicklung der Wiencom Werbeberatungs GmbH als ausschließlich konzerninterne Dienstleisterin zur Gänze von der konzernweiten Festlegung des Werbeetats abhängig ist.

Daher wären nach Ansicht des Stadtrechnungshofes Wien im Zusammenhang mit der bereits erwähnten Übertragung des Geschäftsfeldes Produktion auf die Konzerngesellschaften Evaluierungsmaßnahmen hinsichtlich der wirtschaftlichen Vorteilhaftigkeit vorzunehmen. Gleichermaßen wäre die mittelfristige Planung der konzernweiten Werbeausgaben in das Entscheidungskalkül einzubeziehen, bevor die Entscheidung über die weitere Vorgangsweise getroffen wird. Diese könnte zur vollständigen gesellschaftsrechtlichen Integration der Wiencom Werbeberatungs GmbH in die Konzernmuttergesellschaft oder zur Reintegration des Geschäftsfeldes Produktion in die Wiencom Wer-

beberatungs GmbH führen oder die Beibehaltung der bestehenden Organisationsstruktur sein.

4. Zusammenfassung der Empfehlungen

Empfehlung Nr. 1:

Hinsichtlich der Aufbewahrung von prüfungsrelevanten Aufzeichnungen und Arbeitspapieren wären eine ordnungsgemäße Dokumentenverwaltung sicherzustellen und Arbeitsvertragsverhältnisse nach eindeutigen und stringenten in der Literatur festgelegten Kriterien abzuschließen (s. Pkt. 2.1.4.1).

Stellungnahme der Wiencom Werbeberatungs GmbH:

Zu der Empfehlung und den diesbezüglichen Ausführungen darf (erläuternd) angemerkt werden, dass das genannte Dokument tatsächlich nicht auffindbar war, weitere im Zuge der Prüfung angeforderte, vorliegende Unterlagen jedoch sonst stets zeitnah zur Verfügung gestellt wurden. Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien folgend wird jedenfalls (weiterhin) für eine entsprechende Dokumentenverwaltung Sorge getragen. Zu den Ausführungen zum Altersteilzeitvertrag wird angemerkt, dass dieser im Sinn der gesetzlich festgelegten inhaltlichen Kriterien ausgestaltet wurde (Festlegung gewöhnlicher Arbeitsort/"Home Office"; Vereinbarung Normalarbeitszeit und Reduktion im Rahmen Altersteilzeit).

Empfehlung Nr. 2:

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, besondere Sorgfalt auf die kollektivvertragliche Einstufung (samt Überzahlung) - unter Berücksichtigung der Fremdüblichkeit - zu legen (s. Pkt. 2.1.4.2).

Stellungnahme der Wiencom Werbeberatungs GmbH:

Die werbekollektivvertragliche Verwendungsgruppe (6) war auch auf Expertinnenpositionen bzw. Expertenpositionen, wie die vor-

liegende, anwendbar und das vereinbarte Entgelt in Relation zu vergleichbaren Positionen am Markt nicht unüblich, was im Vorfeld auch anhand einer Gehaltsstudie abgeklärt wurde. Nach Kenntnis der Geschäftsführung (Rückfrage bei der Konzernmuttergesellschaft) konnte durch die gewählte Vertragsausgestaltung aus Konzernsicht auch eine nicht unerhebliche Einsparung (gegenüber dem vormals bestehenden Dienstvertrag) erzielt werden.

Empfehlung Nr. 3:

Weiters wurde empfohlen, bei im Dienstvertrag angedachten Nebenbeschäftigungen vor der Genehmigung abzuklären, ob diese einer Förderung durch das Arbeitmarktservice entgegenstehen könnten (s. Pkt. 2.1.4.2).

Stellungnahme der Wiencom Werbeberatungs GmbH:

Der Empfehlung wird seitens der Wiencom Werbeberatungs GmbH gerne nachgekommen, wobei angemerkt wird, dass die Wiencom Werbeberatungs GmbH mittlerweile über keine eigenen Dienstnehmerinnen bzw. Dienstnehmer mehr verfügt und auch die angesprochene Altersteilzeitvereinbarung ausgelaufen ist.

Empfehlung Nr. 4:

Für künftige Altersteilzeitmodelle wurde empfohlen, entsprechende bilanzielle Vorsorgemaßnahmen vorzunehmen (s. Pkt. 2.1.4.4).

Stellungnahme der Wiencom Werbeberatungs GmbH:

Der Empfehlung wird gerne nachgekommen, wobei mangels bestehender Altersteilzeitvereinbarungen derzeit keine vergleichbaren Aufwendungen vorliegen.

Empfehlung Nr. 5:

Es wurde empfohlen, für eine inhaltlich richtige Zuordnung auf den Bestands- bzw. Erfolgskonten zu sorgen und Plausibilitätsprüfungen vorzunehmen (s. Pkt. 2.1.5.5).

Stellungnahme der Wiencom Werbeberatungs GmbH:

Der Empfehlung wird gerne nachgekommen. Für das Geschäftsjahr 2015 wurde bereits eine Berichtigung vorgenommen.

Empfehlung Nr. 6:

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, den für die Media-Leistungen erforderlichen manuellen Administrativaufwand durch eine elektronische Verrechnungspraxis zu reduzieren (s. Pkt. 2.1.5.6).

Stellungnahme der Wiencom Werbeberatungs GmbH:

Der Empfehlung wird gerne (und bereits) nachgekommen.

Empfehlung Nr. 7:

Hinsichtlich der Prüfung des Vorhandenseins konzerninterner Forderungen und Verbindlichkeiten wären Saldenbestätigungsaktionen durchzuführen. Etwaige Abstimmungsdifferenzen zwischen den Konzerngesellschaften wären zeitnah zu bereinigen. Weiters wäre auf eine vollständige und korrekte Darstellung sowohl in den Büchern als auch in den Prüfberichten der Abschlussprüferin bzw. des Abschlussprüfers zu achten, um die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung zu gewährleisten (s. Pkt. 2.2.2).

Stellungnahme der Wiencom Werbeberatungs GmbH:

Der Empfehlung wird gerne nachgekommen (für 2015 bereits erfolgt). Erläuternd wird angemerkt, dass Intercompany-Saldenabstimmungen (externe erfolgten stets) mangels Anwendbarkeit der diesbezüglichen Konzernvorgabe (betrifft "wesentliche" Konzernbeteiligungen) nicht erfolgten. Die im Berichtstext angeführten Differenzen konnten im Zuge der Prüfung sämtlich abgeklärt werden (fast ausschließlich periodenverschobene Zuordnungen). Bei der seitens der Wiener Linien GmbH & Co KG ausgewiesenen Forderung handelt es sich um ein (wohl redaktionelles) Versehen der Wiener Linien GmbH & Co KG, da diese nicht der Wiencom Werbeberatungs GmbH gegenüber bestand. Offene Forderun-

gen/Verbindlichkeiten mit den Vertragspartnerinnen bzw. Vertragspartnern aus den betreffenden Jahren bestehen nicht.

Empfehlung Nr. 8:

Den unternehmensrechtlichen Anforderungen betreffend die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung wäre uneingeschränkt nachzukommen (s. Pkt. 3.1).

Stellungnahme der Wiencom Werbeberatungs GmbH:

Zu der Empfehlung wird (erläuternd) angemerkt, dass die anlässlich der gegenständlichen Prüfung zur Kenntnis gebrachten Punkte nach Anzahl/Ausmaß nicht so einzustufen sind, dass in Gesamtbetrachtung eine Verletzung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung gegeben wäre. Der Empfehlung folgend wird hierauf künftig ein noch genaueres Augenmerk gelegt werden.

Empfehlung Nr. 9:

Eine weitgehend vollständige elektronische Erfassung der Ausgangs- und Eingangsrechnungen wäre anzustreben (s. Pkt. 3.1).

Stellungnahme der Wiencom Werbeberatungs GmbH:

Die Empfehlung wurde/wird bereits umgesetzt. Seit 1. Oktober 2015 erfolgt eine vollständige elektronische Erfassung von Eingangs- und größtenteils auch Ausgangsrechnungen. Nunmehr wurde ein weiteres Projekt betreffend die Evaluierung der elektronischen Abwicklung auch sämtlicher weiterer Ausgangsrechnungen gestartet.

Empfehlung Nr. 10:

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, die Prüfberichte der Abschlussprüferin einer detaillierten inhaltlichen Durchsicht zu unterziehen, um etwaige fehlerhafte Darstellungen zu vermeiden (s. Pkt. 3.2).

Stellungnahme der Wiencom Werbeberatungs GmbH:

Der Empfehlung wird seitens der Wiencom Werbeberatungs GmbH (wie bereits bisher) gerne nachgekommen werden. Zu den Ausführungen wird - erläuternd - angemerkt, dass die aus einem redaktionellen Versehen heraus nicht erläuterte Position (Rücklagenauflösung in der Höhe von 755,-- EUR) auf einen ehemaligen Gesellschafterzuschuss zurückzuführen war. Durch den genannten - zusätzlichen - Ausweis der Position "Jahresgewinn" war nach Einschätzung der Geschäftsführung kein unmittelbarer Nachteil gegeben, wobei künftig jedoch jedenfalls auf eine dem vorgegebenen Schema entsprechende Darstellung geachtet werden wird.

Empfehlung Nr. 11:

Bevor die Entscheidung über eine vollständige gesellschaftsrechtliche Integration der Wiencom Werbeberatungs GmbH in die Konzernmuttergesellschaft oder eine Reintegration des Geschäftsfeldes Produktion oder die Beibehaltung der bestehenden Organisationsstruktur getroffen wird, wären Evaluierungsmaßnahmen hinsichtlich der wirtschaftlichen Vorteilhaftigkeit vorzunehmen (s. Pkt. 3.4).

Stellungnahme der Wiencom Werbeberatungs GmbH:

Die Empfehlung wird jedenfalls evaluiert werden. Erläuternd wird angemerkt, dass die Unternehmenskosten im Zuge der Restrukturierung auf ein Minimum reduziert wurden und die Beibehaltung als eigenständiges Unternehmen stets optimale wirtschaftliche Steuerungsmöglichkeiten (Planung, Berichtswesen, Jahresabschluss) und Kosteneffizienz gewährleistet. Die strategischen Vorteile der eigenen Rechtsform liegen aus Sicht der Geschäftsführung insbesondere in der Marktbekanntheit (starke Verhandlungsposition betreffend Rabatte) sowie der Trennung von Konzernkommunikation (strategische Stelle) und Wiencom Werbeberatungs GmbH als operative Dienstleisterin, die die Konzernunternehmen unabhängig beraten und unterstützen kann. Im Fall einer

strategischen Neuausrichtung im Bereich der Werbeberatung steht die Struktur der Wiencom Werbeberatungs GmbH für die Einbettung weiterer/neuer Aufgaben zur Verfügung.

Der Stadtrechnungshofdirektor:

Dr. Peter Pollak, MBA

Wien, im April 2016